

Satzung des Fördervereins Gemeinde Lünebach e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein Gemeinde Lünebach“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Sitz des Vereins ist Lünebach.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Gemeinde Lünebach in folgenden Bereichen:

- ➔ Jugend- und Seniorenarbeit (z.B. Jugendtreff, Altentag)
- ➔ Brauchtumpflege
- ➔ Unterstützung der ortsansässigen, gemeinnützigen Vereine
- ➔ Bürgerschaftliches Engagement (z.B. ehrenamtliche Tätigkeiten, „Aktion Saubere Landschaft“, usw.)
- ➔ Denkmalpflege (z.B. Wegekreuze, usw.)
- ➔ Gedenkstätten (z.B. Kriegerdenkmal, usw.)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftliche Beschwerde eingereicht werden, über die in der nächsten Mitgliederversammlung entschieden wird.
Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds oder mit dem Tod (natürliche Person)
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

Nach dem Austritt hat ein Mitglied keinen Anspruch auf Rückerstattung des Jahresbeitrages im Jahr des Austritts oder auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden jährlich zu zahlende Mitgliedsbeiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Die beabsichtigte Änderung von Mitgliedsbeiträgen ist den Mitgliedern durch den Vorstand rechtzeitig, spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung, bekannt zu geben. Eine Änderung von Mitgliedsbeiträgen ist jeweils für das auf die Mitgliederversammlung folgende Kalenderjahr möglich, mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder auch für das laufende Kalenderjahr.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die **Mitgliederversammlung** und der **Vorstand**. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen. Art und Umfang der Geschäfte, die in die Zuständigkeit des Geschäftsführers fallen, regelt der Vorstand. Dies gilt auch bei Bestellung eines Geschäftsführers als besonderer Vertreter gem. § 30 BGB.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung mit der Tagesordnung erfolgt spätestens 2 Wochen vorher. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung mit Begründung beim Vorstand eingegangen sein. Die endgültige Tagesordnung mit allen fristgemäß eingegangenen Anträgen erfolgt durch den Vorstand als Tagungsvorlage. Maßgeblich für die Fristwahrung durch den Vorstand ist nicht der Zugang der Einladung bei dem einzelnen Mitglied, sondern die Versendung durch den Vorstand innerhalb der maßgeblichen Frist.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) Satzungsänderungen
 - b) die Wahl des Vorstandes sowie dessen Entlastung
 - c) die Wahl von zwei Kassenprüfern
 - d) die Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern bei Widerspruch
 - e) die endgültige Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes
 - f) die Entscheidung über Tagesordnungsanträge
 - g) der Beschluss über die Auflösung des Vereins
1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragen. Jede ordnungsgemäß anberaumte - ordentliche oder außerordentliche - Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung keine andere Regelung trifft.
 2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Vorstandsmitglied geleitet. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Vorstandswahlen können erfolgen durch eine schriftliche geheime oder offene Abstimmung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder, bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins mindestens die Hälfte anwesend sind. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für eine Satzungsänderung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{4}{5}$ erforderlich.
 3. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, zuerst der Vorsitzende, dann der Stellvertreter und die übrigen Mitglieder. Es gilt der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im

zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

4. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - Zahl der erschienenen Mitgliedern
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
 - Die Tagesordnung
 - Die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja, und Nein Stimmen, Enthaltungen) die Art der Abstimmung
 - Satzungsanträge und Zweckänderungsanträge
 - Beschlüsse die wörtlich aufzunehmen sind

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und drei Beisitzern (Gesamtvorstand).
2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein Vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden. Oder des stellvertretenden Vorsitzenden.
 - c) Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
 - d) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern
5. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden – auch in Eilfällen – spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Sitzung leitet. Die Beschlüsse sind protokollarisch festzuhalten und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:
 - Ort und Zeit der Sitzung
 - Die Namen der Teilnehmer
 - Die gefassten Beschlüsse
6. Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstands dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage in dem Protokollbuch zu verwahren.

§ 8 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege werden in jedem Jahr durch zwei Kassenprüfer / innen geprüft. Die Kassenprüfer / innen erstatten der Mitglieder Versammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäft die Entlastung des Vorstands. Die Kassenprüfer / innen sind zur gewissenhaften und unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet. Kenntnisse und Umstände, die Ihnen während ihrer Prüftätigkeit bekannt werden, dürfen nur und ausschließlich für die Erstellung des Prüfungsberichts zur Vorlage in der Mitgliederversammlung verwandt werden.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §6 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitglieder Versammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, das der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Lünebach, die es ausschließlich im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden hat.